

Ärger mit den Meldedaten

(Beitrag des TLfD im Thüringer Landtagskurier Ausgabe 2/2009)

Immer wiederkehrend erhält der Thüringer Landesbeauftragte für den Datenschutz Anfragen und Beschwerden von Bürgern, deren Daten in Adressbüchern veröffentlicht, von Parteien zu Zwecken der Wahlwerbung genutzt oder durch die Medien bei Alters- oder Ehejubiläen bekannt gemacht werden.

Mit Verwunderung müssen dann die Betroffenen zur Kenntnis nehmen, dass es den Meldebehörden gesetzlich erlaubt ist, die Adress- und Jubiläumsdaten der Einwohner Verlagen, Parteien oder Medien zur Verfügung zu stellen, solange die Betroffenen dem nicht ausdrücklich widersprochen haben.

Im Hinblick auf die bevorstehenden Wahlen, bei denen erfahrungsgemäß die verschiedensten Parteien und Wahlbewerber ihr Interesse an Anschriften von bestimmten Wählergruppen bekunden, sollte deshalb jeder Einwohner darüber nachdenken, ob die Weitergabe seiner Anschrift an jede beliebige Partei seinem Willen entspricht. Soweit er zu dem Ergebnis gelangt, dass er dies nicht möchte, muss er das gegenüber der Meldebehörde unmissverständlich zum Ausdruck bringen.

Entsprechendes gilt auch für Datenübermittlungen an Medienvertreter bei Alters- und Ehejubiläen oder an Adressbuchverlage.

Zu diesem Zweck stehen bei den Meldebehörden oder auf der Homepage des Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz (www.thueringen.de/datenschutz) Vordrucke zur Verfügung.

Darüber hinaus kann sich jeder Einwohner auch formlos an seine Meldebehörde wenden. Gleichwohl bleibt die Forderung des Thüringer Landesbeauftragten für Datenschutz bestehen, im Zuge der Modernisierung des Melderechts die bisherigen Widerspruchsregelungen auf den Prüfstand zu stellen und im Interesse des Bürgers durch Einwilligungslösungen zu ersetzen.